

Anlage 6

EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE BEAMTINNEN UND BEAMTEN IM FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENST BEI DER STADT FÜRTH

BEBRi-Feu

in der vom Stadtrat am 16.12.2009 beschlossenen Fassung.

I. Einstellung

§ 1

Die Einstellung im Beamtenverhältnis im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst auf Widerruf, die Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe im mittleren und im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sowie die Beförderung nach A 9 m.D. und der Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst setzen neben der Erfüllung der Voraussetzungen der LbV, LbV-Fw und ZAPO-Fw eine Note von mindestens 4,50 (bei 6 Notenstufen) in der Einstellungs- bzw. Laufbahn- bzw. Hauptbrandmeisterprüfung voraus.

II. Laufbahn

§ 2

entfällt

§ 3 Hauptbrandmeister, Aufstieg in den gehobenen Dienst

- (1) Die Beförderung nach A 9 m.D. und der Aufstieg in den gehobenen Dienst richten sich im Rahmen des dienstlichen Bedarfs nach der ZAPO-Fw i.V.m. der LbV und LbV-Fw.
- (2) Wer die Prüfungen nicht besteht, wird im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst weiterverwendet, und zwar auf der früheren Stelle.

III. Beförderungen

§ 4 Allgemeines

- (1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn der Stellenplan sie zulässt und die nach dem BayBG, der LbV und der LbV-Fw geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen.
In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).
- (3) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder ein sonstiger Härtefall vorliegt.

§ 5 Beförderungsdienstzeiten

(1) Die Dienstzeit beträgt:

a) für die Beförderung nach A 8

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens

13 Punkten	4 Jahre
9 Punkten	8 Jahre
7 Punkten	12 Jahre

ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV) und setzt zusätzlich den Führerschein CE und mindestens eine Maßnahme zur Förderungsfortbildung¹ voraus.²

b) für die Beförderung nach A 11

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens

13 Punkten	3 Jahre
11 Punkten	4 Jahre
9 Punkten	5 Jahre

seit der letzten Beförderung. Ist das Eingangsamt A 10, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV).²

c) für die Beförderung nach A 12

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens

13 Punkten	4 Jahre
11 Punkten	5 Jahre
9 Punkten	6 Jahre

seit vorhergehender Beförderung.

d) Die Beförderung nach A 13 setzt eine Dienstzeit von 3 Jahren sowie eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten voraus.

¹ Förderungsfortbildung im Sinne von Zf. 6.7 VollzBekBayFwG (z.B. Feuerwehrtaucher, Maschinist für Löschfahrzeuge)

² Achtung Übergangslösung:

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Wartezeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).

e) Die Beförderung nach A 14 richtet sich nach dem Ergebnis der Laufbahnprüfung:

Note

1 mit 2,50	2 Jahre
2,51 mit 3,50	2 1/2 Jahre
3,51 mit 4,00	3 Jahre
darüber	3 1/2 Jahre

f) Die Beförderung nach A 15 richtet sich nach Buchst. d).

- (2) Die Wartezeit für Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte beträgt 3 Jahre ab dem Tag der Übernahme in den gehobenen bzw. höheren feuerwehrtechnischen Dienst.
- (3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit auf der neuen Stelle befördert werden.

§ 6 Sonderbeförderung nach A 9 mD

Nach Bestehen der Hauptbrandmeisterprüfung kann - soweit eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht - unmittelbar nach A 9 mD befördert werden.

§ 7 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

- (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferats einzuholen.
- (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG)
- (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.